

Aus dem Geheimarchiv der Weltkirche.

Im Januar 1881 eröffnete der hochherzige Weitsblick Leo's XIII. der geschichtlichen Forschung das bis dahin verschlossene Päpstliche Archiv¹. In seinem heutigen Bestande ist dieses eine Gründung Paul's V. aus dem Jahre 1611. Die geschichtlichen Urkunden der Vatikanischen Bibliothek und der päpstlichen Verwaltungsbehörde (der „Apostolischen Kammer“), die Akten der päpstlichen Sekretarie und des Sekretariats der Breven sowie Teile der in der Engelsburg gesicherten Archivschätze wurden damals zuerst zu einem einheitlichen päpstlichen „Geheimarchiv“ vereinigt. Im Laufe der Zeit erhielt es durch Einverleibung weiterer Sonderbestände neuen bedeutenden Zuwachs. 1660 kamen die Archivbestände des Staatssekretariats hinzu, 1783 die Archive von Avignon, 1798 die letzten Bestände der Engelsburg uff. Alle diese Schätze waren nun dem Studium erschlossen, ohne Vorbehalt waren von da an die Akten der päpstlichen Verwaltung, soweit sie vor dem Jahre 1815 lagen, zugänglich.

Die päpstliche Verwaltung hatte von jeher ein internationales, wahrhaft katholisches Gepräge. Und so waren es nicht nur die Gelehrten einer Nation, die hier reiche Ausbeute hoffen durften. Die ersten Kulturnationen beeilten sich darum, ihren Forschern den Zutritt zu den neuerschlossenen Schätzen zu ermöglichen. Österreich und Preußen, Frankreich und Belgien, Holland, Rußland, Ungarn, England und die nordischen Reiche, Spanien wie die Vereinigten Staaten sowie eine Anzahl kleinerer Mächte und besondere wissenschaftliche Vereinigungen, wie die Görresgesellschaft und der Leobverein, begründeten eigene Anstalten mit der Aufgabe, ihren Gelehrten die Arbeit durch Bereitstellung der notwendigen wissenschaftlichen Hilfsmittel zu erleichtern.

Zwei große Abteilungen, die zugleich den wesentlichen Bestandteil des päpstlichen Archivs bilden, traten in den Vordergrund des Interesses: die

¹ Da W. M. Peitz S. J. auf dem Gebiet des päpstlichen Urkundenwesens völlig neue Ergebnisse fachwissenschaftlichen Forschens ans Licht brachte, die für die mittelalterliche Kirchen-, Reichs- und Kulturgeschichte von erheblichem Belang sind und über die engsten Kreise der Fachforscher hinaus bekannt zu werden verdienen, erlauben wir ihn, in einigen Artikeln unserem Leserkreis darüber berichten zu wollen.
Anm. d. Reb.

sog. Register und die Nuntiaturberichte. Nur von den Registern soll hier die Rede sein.

Eine knappe vorläufige Übersicht veröffentlichte schon 1884 der Benediktiner Dom G. Palmieri. Mit Staunen erfuhr man, daß diese wichtige Quellsammlung allein für die Zeit von etwa 1200—1600 nicht weniger als rund 3000 Handschriftenbände umfasse. Es genügt ein flüchtiges Durchblättern des großen, 1888 von den Beamten des päpstlichen Archivs dem Papste zu seinem Jubelfeste dargebrachten Tafelwerkes, der *Specimina palaeographica Regestorum*, um zu ermessen, welch gewaltige Fülle geschichtlichen Quellenstoffs in diesen Bänden aufgespeichert ist. Gerade diese Register standen, zumal im Anfang, in der vordersten Reihe der Interessen. Für die spätmittelalterliche Geschichte, der sich zunächst die Hauptarbeit zuwandte, bildeten sie eine geradezu unschätzbare Quelle. Palmieris Übersicht beginnt mit dem dritten Jahre des Pontifikats Innozenz' III., mit 1200. Von den zahlreichen Registerbänden der früheren Zeit, nahezu eines Jahrtausends, haben sich nur geringe Bruchstücke erhalten, von denen gleich die Rede sein wird.

Man versteht unter den Registern die Briefbücher der päpstlichen Kanzlei. Wie jeder Großbetrieb mit geregelterm Geschäftsgang darauf bedacht sein muß, eigene Aufträge und Antworten in Abschriften zu verwahren, um für weitere Verhandlungen die unerläßlichen Unterlagen in der Hand zu haben, so war es auch bei der Papstkanzlei. Sie stand im Mittelpunkt der geistigen, geistlichen und politischen Strömungen, in stetem Kampf um ihr Recht und die Freiheit ihrer Entschlüsse, nicht selten wurde ihr sogar der Wortlaut ihrer eigenen Entscheidungen streitig gemacht. Das zuverlässigste Mittel war die abschriftliche Übertragung aller Kanzleiausgänge in eigene Sammelbände. War auch die dadurch verursachte Mühe groß, so gewährte sie doch eine Sicherheit, wie sie auf andere Weise kaum zu erreichen war. Schon die zu höchster Vollkommenheit entwickelte altrömische Kaiserkanzlei hatte diese Hilfsmittel angewandt. Von ihr hatte der erste und älteste Erbe der Errungenschaften römischer Weltkultur, das Papsttum, die Einrichtung übernommen. Aber auch ohne dieses Vorbild hätte sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach ähnlichen Maßnahmen mit zwingender Notwendigkeit herausgestellt.

In solchen Registern oder Briefbüchern konnte man demnach Akten finden, die in alle Welt hinausgegangen waren, die in die mannigfachen Angelegenheiten des öffentlichen wie privaten Lebens, oft entscheidend, stets

aber als Äußerungen von höchster Bedeutung und mit dem Anspruch auf sorgfältigste Berücksichtigung, eingegriffen hatten. Die Verlautbarungen des Papsttums lagen hier in maßgebenden, von der amtlichen Stelle selbst, und zwar ausschließlich für den eigenen Bedarf hergestellten Abschriften vor. Diese Tausende von Abschriften waren ein hochtragendes Denkmal des päpstlichen Waltens in der ganzen Weite der abendländischen Welt. Zugleich aber besaß man in ihnen ein Mittel, die erhaltenen Urkunden auf ihre Echtheit und Unverfälschtheit zu prüfen. Es war ausgeschlossen, daß in größerem Ausmaße die Kanzlei und die in den verschiedensten Teilen der Welt wohnenden Urkundenempfänger das gleiche Interesse an einer Verfälschung gehabt haben sollten, während hinwieder der Kanzlei nur mit einer wesentlich zuverlässigen Abschrift wirklich gedient war. Der Versuch, etwa eine ausgefertigte Urkunde zugunsten der eigenen Ansprüche bei späterer Berufung zu fälschen, mußte ja von geringer Aussicht auf Erfolg sein. Jeder Augenblick konnte die echte Urkunde ans Licht bringen, der Betrug mußte wirkungslos sein.

Das war der eine Nutzen, den man aus der Bearbeitung dieser päpstlichen Briefbücher ziehen konnte: Prüfung der erhaltenen Urkunden auf ihre Echtheit, Ersatz der verlorenen bezüglich ihres geschichtlichen Gehaltes. Um diesen Zweck ganz zu erreichen, war möglichst vollständige und getreue Veröffentlichung der in jenen Bänden enthaltenen Urkunden — sei es auch nur im Auszuge — das geeignetste Mittel. Es waren wesentlich die Mitglieder des französischen Instituts zu Rom, die sich dieser Aufgabe widmeten. Seit 1884 unternahmen sie in einer umfassenden Reihe von Bänden die Herausgabe der Register von Gregor IX. bis Benedikt XI. (1227 bis 1304), daran anschließend in eigener Reihe die Briefbücher der abignonesischen Päpste. Doch sind bis heute selbst diese Arbeiten nur zum Teil abgeschlossen. In dieser zweiten Reihe beschränkten sie sich bei einer Klasse päpstlicher Schreiben bereits auf die für Frankreich und Neapel ausgefertigten. In ähnlicher Beschränkung auf bestimmte Länder oder Landesteile ist überdies noch eine große Zahl von besondern Veröffentlichungen erschienen.

Aber noch ein zweiter Nutzen mußte aus dem genauen Studium der Papstregister erwachsen. Eine Einrichtung wie das Papsttum mit seiner weit über den engen Rahmen einzelner Staaten, Völker und Länder hinausgreifenden Tätigkeit ist an sich eine Erscheinung ohnegleichen in aller Geschichte. Deshalb übte sowohl sein inneres Leben wie sein äußeres Walten seit je auf die geschichtliche Forschung eine Anziehungskraft aus wie kaum

ein anderes weltgeschichtliches Gebilde. Das Gefüge aber und die Arbeitsweise dieses weltumspannenden Verwaltungsorganismus wird uns durch nichts so nahe gebracht als eben durch die Register. Zu erforschen sind die Grundsätze, nach denen bei ihrer Anlage verfahren wurde, das Personal, dem die Arbeit oblag, die Art, wie man der Aufgabe entsprach, zufällige Abweichungen vom Kanzleibrauch oder beabsichtigte Änderungen, vorübergehende oder bleibende Ordnungen und Einrichtungen usf.

Es war ein umfangreicher Kreis von Fragen, der sich damit aufstaut. Immer neue Schwierigkeiten erhoben sich und zwangen zur Lösung eines eigenen Forschungszweiges im Rahmen der Gesamtwissenschaft. Die Registerforschung, die bald einige der bedeutendsten Historiker unter ihren Vertretern zählte — es seien nur Namen wie L. Delisle und Th. v. Sidel, H. Denifle O. Pr., Paul Ewald, S. Bönenfeld, H. Breßlau, F. Ehrle S. J., E. v. Ottenthal, Paul Kehrer unter den Forschern deutscher Zunge hervorgehoben —, erkannte jedoch bald, daß eine befriedigende Lösung der wichtigsten Fragen bloß durch die seit Innozenz III. (seit 1200) erhaltenen Bände nicht zu gewinnen sei. Die Bräuche der päpstlichen Kanzlei hatten ihre Wurzeln in weit älterer Zeit. Man mußte trachten, den Anschluß nach rückwärts bis an die römische Kaiserkanzlei zu gewinnen und die stetig, wenn auch mit gewissen Schwankungen fortschreitende, nie völlig abgebrochene Entwicklung der Registerführung in der päpstlichen Kanzlei kennenzulernen. Eine schwere Aufgabe. Denn nur Originalregister boten das zunächst geeignete Mittel zur Aufhellung, jede Abschrift verwischte die Spuren und schob neue Fehlerquellen ein. Für die Jahrhunderte vor Innozenz III. (1198—1216) standen jedoch nur kümmerliche Reste der ehemaligen Bestände zu Gebote — in der Hauptsache bloß die Register oder Registerbruchstücke von Gregor I. (590 bis 604), Johann VIII. (872—882) und Gregor VII. (1073—1085). Überdies erhoben sich gewichtige Zweifel, ob wir es selbst in den Briefbüchern der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit den Originalbänden oder nur mit deren abschriftlichem Ersatz zu tun haben.

Noch schwieriger und schier unlösbar wurde die Aufgabe, da man feststellen zu können meinte, daß selbst jene angeblichen Register vor Innozenz nur zu Unrecht diese Bezeichnung führten. Das Register Gregors VII., dem die deutsche Forschung schon längst wegen der hohen politischen Bedeutung seines Inhaltes gerade für die sturmreiche Zeit des Kirchenstreites im 11. Jahrhundert ihren Scharfsinn zugewandt hatte, sollte nach ihr bloß ein wenig vertrauenswürdiger, vielleicht sogar durch bewußte Fälschungen

entstellter Auszug, eine von päpstlicher Seite veröffentlichte Zweckschrift sein. Das Register Gregors I. faßte man als einen verhältnismäßig kümmerlichen Auszug aus den ursprünglichen Registern der Kanzlei auf. Und das angebliche Register Johannis VIII. schien mit einem wirklichen Register überhaupt nichts zu tun zu haben. Das war die Grundlage, auf der man weiterbauen sollte.

Unter diesen Umständen war es von hohem Werte, als 1910 ein Berliner Gelehrter, Prof. Erich Caspar, im „Neuen Archiv“ die Behauptung aufstellte und im wesentlichen bewies, daß die Bruchstücke des Registers Johannis VIII., wie sie eine Abschrift aus Monte Cassino vom Ende des 11. Jahrhunderts erhalten hatte, wirklich eine ziemlich getreue Abschrift eines Briefbuches dieses Papstes darstellten. Damit war für die ältere Zeit ein neuer, wertvoller Stützpunkt gewonnen. Zur gleichen Zeit hatte ich der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien eine Untersuchung über „das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv“ vorgelegt, die bald darauf in den Sitzungsberichten der Philosophisch-Historischen Klasse der Akademie erschien (Band 165, 5. Abhandlung). Hier war der Nachweis erbracht, daß die vermeintliche Streitschrift Gregors VII. die Urschrift des gregorianischen Kanzleiregisters war, so wie es die päpstlichen Kanzleibeamten — Kardinal Petrus als Kanzleivorstand und Pfalznotar Rainer als Schreiber — allmählich im Laufe der Jahre 1073—1084 nach den Konzepten der jeweiligen Ausfertigungen angelegt hatten.

Damit war dieser Handschrift auch für die Registerforschung eine ganz ungewöhnliche Bedeutung gesichert. Nicht nur, daß hier fast 1½ Jahrhunderte früher, als man bisher vermeinte, ein Originalregister uns erhalten war, dieser Registerband gehörte zudem einem Typ päpstlicher Briefbücher an, der sich von jenem der nachinnozenzianischen Zeit wesentlich unterschied. Dagegen hatten die älteren Register, soweit man erkennen konnte, im großen ganzen die gleichen Merkmale aufgewiesen wie dieses Original. Während z. B. in den Registern seit 1200 jene Briesteile, die reine Förmlichkeiten enthielten, etwa die ausführlichen Titelangaben in den Adressen, die umständliche Wiederholung eines ganz ausführlichen Datums am Schluß mit allen Einzelbestimmungen, ferner solche Urkundenteile, die bei vielen Ausfertigungen nach dem gleichen Schema wiederholt wurden — Einleitungsfloskeln, Strafandrohungen und ähnliches —, gekürzt und auf das Allernotwendigste beschränkt waren, hatte man in älterer Zeit solche Dinge jedesmal mit voller Ausführlichkeit wiedergegeben. So würde die Formel

einer Adresse in den Registern seit Innozenz etwa lauten: An N., Bischof, und Volk von N.; bei Gregor VII. dagegen: Gregor, Bischof, Diener der Diener Gottes, an N., Bischof von N., und an den gesamten Klerus und die ganze Einwohnerchaft jener Stadt Gruß und apostolischen Segen. Etwas Ähnliches konnte man, wie gesagt, auch für die Register der älteren Zeit aus den erhaltenen Spuren erschließen. Wenige Jahre zuvor hatte N. v. Hefel die Gleichförmigkeit der Anlage zwischen den Briefbüchern der päpstlichen Kanzlei vom 4. bis zum 11. Jahrhundert dargetan. So konnte man hoffen, durch die Untersuchung des Originalregisters Gregors VII. dem Geschäftsgang und den Bräuchen der ältesten päpstlichen Kanzlei nahezu kommen.

Schon das war eine wichtige Erkenntnis, daß in diesem Briefbuche des 11. Jahrhunderts nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Schreiben Aufnahme gefunden hatte. Bis dahin hatte man geglaubt, wie unter Innozenz III. und seinen Nachfolgern, so sei auch früher in viel größerem Umfang registriert, vielleicht sogar Vollständigkeit bei Anlage der Register erstrebt worden. Bei solcher Voraussetzung konnten natürlich überlieferte Erlasse der Päpste, die im Register etwa gefehlt haben, leicht für verdächtig gelten.

Weiter zeigte das Originalregister, daß bei der Eintragung große Unterbrechungen eingetreten waren. Monatslang waren keine Schreiben registriert, um dann nach den zurückbehaltenen Entwürfen auf einen Ruck erledigt zu werden. Dabei waren die Daten öfters entweder in Verlust geraten oder in Verwirrung gekommen. Das gab wieder einen Fingerzeig für die Erklärung mancher Schwierigkeiten bei solchen Schreiben, die etwa aus verlorenen Registern überliefert waren. Etwas Ähnliches hatte Caspar auch für das Register Johannis VIII. dargelegt. Kurz, nach den verschiedensten Richtungen hin boten die neuen Ergebnisse den Schlüssel zum Verständnis mancher bisher für unentwirrbar gehaltenen Rätsel.

Als Ausgangspunkt bei Erforschung des älteren Registerwesens vor dem 12. Jahrhundert hatte bislang eine Arbeit des allzu früh verstorbenen Berliner Gelehrten Paul Ewald gedient. Von Gregor I. sind in drei ursprünglich verschiedenen Sammlungen, die seit dem 8. Jahrhundert sich in der mannigfaltigsten Weise kreuzten, gegen 850 Schreiben erhalten. Die größte dieser Sammlungen wird in der handschriftlichen Überlieferung als „Register“ bezeichnet. Ewald hatte nun unter Heranziehung von über 100 Handschriften die Überlieferung und das gegenseitige Verhältnis dieser drei Sammlungen untersucht. Er war zum Ergebnis gekommen, daß keine von ihnen den Namen „Register“ eigentlich verdiene. Alle drei seien nur

Auszüge aus den wirklichen Registern Gregors d. Gr. Seine Aufgabe sah er also darin, durch scharfsinnigste Untersuchungen die drei Sammlungen wieder ineinander zu verarbeiten und so das verlorene Register wenigstens zum Teil, soweit es eben möglich war, wiederherzustellen. Er führte diese Aufgabe in einer umfangreichen Abhandlung durch, die 1878 im „Neuen Archiv“ erschien, damals in Fachkreisen höchste Anerkennung fand, als ein Meister- und Musterstück kritischer Kunst angesehen und gefeiert wurde.

Ein Berliner Gelehrter, Philipp Jaffé, hatte einst, im Jahre 1851, den Versuch gewagt, für die verlorenen Register einen irgendwelchen Ersatz zu schaffen. In einem wuchtigen Quartband von 951 Seiten legte er eine chronologisch geordnete Liste aller irgendwo und irgendwann gedruckten päpstlichen Urkunden und Briefe vor, von Petrus bis auf Innozenz III. reichend, mit einer knappen Inhaltsangabe bei jedem einzelnen Stück. Als man nun unter der Leitung Wilh. Wattenbachs in den siebziger Jahren daranging, dieses Werk Jaffés neu zu bearbeiten, übernahm Paul Ewald einen großen Teil der Aufgabe: die Päpste vom 6.—9. Jahrhundert (590—882). Auf der Grundlage seiner früheren Forschungsergebnisse erbaute er ein vollkommen anders geordnetes Verzeichnis der rund 830 Briefe Gregors I. Auf der nämlichen Grundlage begann er noch einen zweiten monumentalen Neubau aufzuführen, die Ausgabe der Briefe Gregors d. Gr. für die Monumenta Germaniae Historica. Sie sollte die ersten beiden Quartbände jener Abteilung des großen Nationalwerkes füllen, die den Sondertitel „Briefe“ — Epistolae — führt. Keinem Geringeren als Theodor Mommsen lag die Ewaldsche Ausgabe der Gregorbriefe besonders an. Die erste Hälfte des ersten Quartbandes mit 280 Seiten war 1887 erschienen. Da starb Paul Ewald in noch jungen Jahren. E. M. Hartmann führte erst viele Jahre später, 1899, das große Unternehmen zum Ziele. Mit Erfüllung dieser gewaltigen Aufgabe — den Untersuchungen Ewalds und den beiden Großwerken, die auf ihrer Grundlage entstanden waren — glaubte man sichern Boden unter den Füßen zu haben.

Die neuen Auffassungen, die aus dem Originalregister Gregors VII. gewonnen waren, führten den Verfasser des vorliegenden Berichts dazu, auch die Untersuchungen Ewalds in einer Studie über „Das Register Gregors I.“ nachzuprüfen (Ergänzungshefte der Stimmen der Zeit, II. Reihe: Forschungen, 2. Heft, 1917). Auch die Aufstellungen Ewalds erwiesen sich als unhaltbar. Jene Sammlung, die sich selbst als Register Gregors I. bezeichnet, ist wirklich eine treue Abschrift des ehemaligen Originalregisters.

Die beiden andern Sammlungen, die Ewald und Hartmann mit jener ersten vereinigt hatten, waren als solche niemals Bestandteile des Briefbuches gewesen.

Auch diese Erkenntnis ist von Wichtigkeit. Einmal war nun die Bahn wieder frei. Es konnte gelingen, durch unmittelbaren Vergleich der Register Gregors I., Johannis VIII. und Gregors VII. die Bräuche der päpstlichen Kanzlei aufzudecken und deren Entwicklung zu verfolgen. Erst aus Brauch und Art der Kanzlei gewinnt man aber die richtigen Grundsätze für die Beurteilung ihrer Erzeugnisse. Mit andern Worten: erst auf diesem Wege läßt sich erkennen, wie überlieferte Papstbriefe der alten Zeit, die aus irgendeinem Grunde verdächtigt sind, beurteilt werden müssen. Ferner ergab sich, daß unsere Überlieferung aus der Papstkanzlei in sehr viel höherem Maße Vertrauen verdient, als man bisher auf Grund ähnlicher Forschungen angenommen hatte.

Jetzt konnte auch eine Reihe von weiteren Fragen in Angriff genommen werden. Daß die päpstliche Kanzlei sich im Anschluß an die altrömische Kaiserkanzlei entwickelt hatte, wurde bereits oben erwähnt. H. Breßlau, einer der Altmeister der Urkundenforschung, hatte zuerst diese Zusammenhänge aufgedeckt. Th. Mommsen u. a. hatten in einzelnen Punkten die Beziehungen näher festzustellen gesucht. Die reichen Papyrusfunde und die Sammlungen römischer Inschriften wie die Forschungen zu den großen Rechtsquellen der theodosianischen und justinianischen Gesetzesammlungen hatten manchen Beitrag geliefert. Man war zumal nach dem Vorgange des Papyrusforschers U. Wilcken zur Ansicht gekommen, daß auch die ganze Art der Anlage der Register altrömischen Ursprungs sei. In den römischen Kanzleien, so glaubte man beweisen zu können, sei nicht nur der gesamte Auslauf — die Schreiben, die von der Kanzlei ausgingen —, sondern auch der Einlauf — jene Schreiben, die sie empfangen — registriert, die Übereinstimmung der Abschrift mit den ausgegangenen oder eingelaufenen Urchriften aber mit geradzuhaltender Genauigkeit beglaubigt worden. Wilcken hatte die Behauptung aufgestellt, es seien die Register zunächst sogar noch umfassendere Amts-Tagebücher gewesen, in denen außer dem schriftlichen Amtsverkehr auch die tagtäglichen Amtshandlungen der jeweiligen Amtssträger, etwa der Kaiserlichen Statthalter, aufgezeichnet waren.

Von diesem Gesichtspunkte aus mußte schon das Register Gregors I., wie es Ewald wiederherzustellen versucht hatte, als eine Verkümmernng der ursprünglichen Anlageform erscheinen. In ihm findet sich ein Einlauf nur höchst vereinzelt, eine Aufzeichnung über sonstige Amtshandlungen nur

an ganz wenigen Stellen. Der Nachweis, daß Ewalds Ergänzungsversuch auf einem Mißverständnisse beruhte, ergab nun die Nöthigung, auch auf diese Zusammenhänge zwischen päpstlichen und kaiserlich-römischen Registern aufs neue einzugehen. Auch hier erwiesen sich die Annahmen der bisherigen Forschung als unbegründet. Die Art der Registerführung, wie sie in der kaiserlichen Kanzlei üblich war, ist von der Papstkanzlei in ganz gleicher Weise übernommen worden. Auch die Kaiserkanzlei hat jene vermuteten Amts-Tagebücher in Wirklichkeit gar nicht gekannt. Bei dem Register Gregors I. handelt es sich nicht um ein Absinken von einer früher erreichten Höhe der Kanzleitechnik, sondern um ebenmäßige Fortführung der ererbten Bräuche. Und so wird die genaueste Erforschung der päpstlichen Register zugleich ein Hilfsmittel für das Verständniß der kaiserlichen Geschäftsgebarung.

Von unmittelbar praktischer Bedeutung werden diese Ergebnisse bei Bewertung mancher Quellen des Kirchenrechts. Aus dem 5. und 6. Jahrhundert ist uns z. B. eine Anzahl von kanonistischen Sammlungen erhalten geblieben, die zurzeit alleiniges Überlieferungsmittel für eine ganze Reihe der wichtigsten päpstlichen Entscheidungen sind. Vorbedingung für ihre Benutzung ist die Sicherheit ihres Ursprungs wie ihrer Überlieferung. Gelingt es, nachzuweisen, daß sie den päpstlichen Registern entstammen, so ist damit eine Gewähr für ihre Glaubhaftigkeit gegeben, wie wir sie nur wünschen können. Die Kanzlei hatte ja das größte Interesse daran, den genauen Wortlaut getreu zu besitzen. Eine Verfälschung hätte ihre eigenen Zwecke aufs höchste gefährdet.

Hier boten die neuen Ergebnisse wichtige Aufschlüsse und die Möglichkeit gesicherten Weiterschreitens. Wollte man den Registerursprung päpstlicher Schreiben dartun, so mußte man über die Eigenart der Registeranlage selbst im klaren sein.

Fand sich z. B. in einem Papstschreiben etwa Leos I., das in verschiedenen Überlieferungen vorlag, ein Zusatz, der in der Parallelüberlieferung fehlte, so konnte das Fehlen auf die Register zurückgehen. Woher kam aber der Zusatz? Im Register waren die Schreiben nach den Entwürfen eingetragen. Die Reinschrift dagegen hatte bei Unterfertigung durch den Papst von diesem noch einen eigenhändigen Zusatz erhalten, dessen natürlich die Registerabschrift nach dem Entwurfe entbehrte. — Weiter wurde nicht nur die Reinschrift, sondern auch der Entwurf, bevor man ihn ins Reine übertrug, dem verantwortlichen Leiter der Kanzlei

oder in wichtigen Fällen dem Papste persönlich zur Genehmigung unterbreitet. Auch dabei wurden Änderungen vorgenommen, die auf dem Entwurfe am Rande, am Schlusse, zwischen den Zeilen vermerkt waren. Bei der doppelten Abschrift — in die Ausfertigung und in das Register — war es leicht, daß ein Nachtrag das eine Mal, im Register, übersehen oder irrtümlich an falscher Stelle eingesetzt wurde. Die Verschiedenheit der Überlieferung beweist demnach in solchen Fällen nicht notwendig eine Verfälschung.

Anderseits konnten bei Benutzung des Archivs wieder die eingelaufenen Originale, die neben den Registern aufbewahrt wurden, auch neben diesen und zugleich mit ihnen benutzt werden. Aus der Verschiedenheit der Merkmale im einen und andern Falle folgte also nicht Verschiedenheit des Ursprungs. Ein und dasselbe Archiv konnte beide Stücke geliefert haben. Nun war der eigenhändige Schlußwunsch, mit dem der Papst die Reinschrift unterfertigte und beglaubigte, — bei einem päpstlichen Schreiben an einen Bischof etwa: Der Herr erhalte Dich unversehrt, geliebter Bruder — von der Registerabschrift ausgeschlossen, da er sich auf dem Entwurfe nicht befand. Fehlen im einen, Vorhandensein im andern Schreiben des gleichen Ausstellers bei Briefen der nämlichen Rechtsammlung gibt somit einen Fingerzeig für die Herkunft der verschiedenen Teile dieser Sammlung. — Oder das gleiche Schreiben ist in einer Sammlung mit der Adresse eines gallischen, in einer zweiten Überlieferung, die vielleicht zudem Änderungen im Text aufweist, mit der Adresse eines britischen Bischofs versehen. Hat das gallische Schreiben den Schlußwunsch, das britische aber nicht, so können wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß jenes aus dem Archiv des Empfängers in Gallien überliefert ist, das britische den päpstlichen Registern entnommen wurde. In diesen wurde schon in früherer Zeit ungefähr gleichlautende Schreiben oft nur einmal eingetragen, wobei die verschiedenen Adressaten zu einer Gesamtadresse vereinigt wurden. Daß es sich um die Registrierung eines gleichlautenden Schreibens an mehrere Adressaten handle, war dabei im Register oft durch einen eigenen Vermerk, wie „auf gleiche Weise, ähnlich, ebenso“ oder dergleichen angedeutet. Der Registerschreiber legte bloß einen Entwurf seiner Abschrift zugrunde oder nahm Zusätze, die nur für einen der verschiedenen Adressaten bestimmt waren, in seinen Text auf. Die Verschiedenheit des Wortlauts in den beiden Überlieferungen eines solchen Schreibens ist also wieder kein Grund, einen der beiden Texte oder gar beide zu beanstanden oder zu verdächtigen.

So ist die Registeruntersuchung heute ein wichtiger Zweig der geschichtlichen, vorab der kirchengeschichtlichen Forschung geworden. Es ist nur zu wünschen, daß gerade von seiten der Kirchenhistoriker und der Kirchenrechtshistoriker ihr noch weit größere Aufmerksamkeit zugewendet würde, als es leider bisher geschah. Benützung der kirchengeschichtlichen Quellen, unter denen die Papstbriefe einen der ersten Plätze einnehmen, hat genaueste Erkenntnis ihres Wertes und möglichste Sicherheit über ihre Zuverlässigkeit zur Voraussetzung.

Ein Beispiel möge diesen Wert der Registerforschung kurz erläutern. Im Register Gregors VII. befindet sich eine kurze Zusammenstellung von Leitsätzen kirchenrechtlichen Inhalts. Ihr Hauptthema ist die Lehre vom päpstlichen Primat. Die 27 Sätze stehen auf einem lose eingelegten Blatt, das später der Handschrift fest eingebunden wurde. Die systematische Zusammenstellung ist durch eine Überschrift als persönliches Diktat des Papstes bezeichnet. Eine ganze Literatur hat sich an sie angeknüpft. Gegner der Kirche verwendeten sie zu Angriffen auf das Papsttum, das hier maßlose Ansprüche auf geistlich-weltliche Macht erhebe. War die Sammlung der Briefe Gregors VII. eine Fälschung, so war die Antwort leicht. Tatsächlich bezeichnete noch 1906 der verdiente Innsbrucker Kirchenhistoriker P. E. Michael S. J. im vierten Bande seiner groß angelegten Geschichte des deutschen Volkes im Mittelalter jene Leitsätze als größtenteils irrig und einem gefälschten Nachwerk angehörig. Der Nachweis, daß die Brieffammlung Gregors VII. das Originalregister seiner Kanzlei sei, sprach schon für die Echtheit. Ganz unzweifelhaft sind aber außerdem jene Sätze von demselben päpstlichen Notar Rainer geschrieben wie das Register, und zwar eben in der Zeit, der sie nach ihrer Stellung im Register angehören. Sie sind also wirklich persönliches Diktat Gregors VII. Die Untersuchungen, die ihre Unechtheit zur Voraussetzung hatten, sind gegenstandslos. Die Lösung liegt in ganz anderer Richtung; sie kann erst erfolgen, wenn noch einige bisher ungenügend bekannte Quellen veröffentlicht sein werden.

So einseitig und belanglos derartige Untersuchungen auf den ersten Blick erscheinen mögen, sie müssen die unerläßliche Grundlage zur Erforschung unserer Quellen bilden. Wir werden in einer weiteren Abhandlung Gelegenheit haben, noch eine Reihe von praktischen Ergebnissen dieser hilfs-wissenschaftlichen Studien kennenzulernen.

Wilhelm M. Petz S. J.